



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 186/21

vom  
14. Oktober 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 2021 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 8. März 2021 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Rechtsmittel ist unzulässig.
- 2 Das Landgericht hatte nach der Aufhebung der vom Landgericht im ersten Durchgang nach § 64 StGB angeordneten Unterbringung (einschließlich des Vorwegvollzuges von Freiheitsstrafe) durch den Bundesgerichtshof im zweiten Rechtszug erneut allein über die Frage der Unterbringung zu entscheiden. Das Landgericht hat im zweiten Durchgang nunmehr von einer Maßregelanordnung abgesehen. Eine wie hier allein auf die Rüge der Nichtanordnung der Maßregel

nach § 64 StGB gestützte Revision ist mangels Beschwer unzulässig (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 19. April 2016 – 1 StR 45/16, NStZ-RR 2016, 251).

Franke

Krehl

RiBGH Prof. Dr. Eschelbach ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

Franke

RiBGH Zeng ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

RiBGH Meyberg ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

Franke

Franke

Vorinstanz:

Landgericht Kassel, 08.03.2021 - 3640 Js 38463/18 - 11 (5) KLs